jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/5/23 15Os43/02

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.2002

Norm

StGB §144

Rechtssatz

Erpressung scheidet aus, wenn der Täter irrigerweise davon ausgeht, einen Anspruch auf die erstrebte Leistung zu haben. Hiebei muss sich der Irrtum jedoch darauf beziehen, dass Umstände angenommen werden, aus denen sich in rechtlicher Wertung ein solcher Anspruch ergeben würde.

Entscheidungstexte

- 15 Os 43/02
  Entscheidungstext OGH 23.05.2002 15 Os 43/02

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116483

Dokumentnummer

JJR_20020523_OGH0002_0150OS00043_0200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at